

Merkblatt zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Ausreise ins Ausland

Gemäss Artikel 5 des Freizügigkeitsgesetzes kann die Freizügigkeitsleistung als Kapital bezogen werden, wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt.

Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA sind folgende Regeln zu beachten::

- Der obligatorische Anteil der Austrittsleistung kann nur ausbezahlt werden, wenn die versicherte Person an ihrem neuen Aufenthaltsort **nicht** der obligatorischen Versicherung für die Risiken Alter, Invalidität und Tod unterstellt ist. Liegt eine solche Unterstellung vor, wird der obligatorische Teil der Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitskonto in der Schweiz übertragen und gelangt später als Vorsorgeleistung zur Auszahlung.
- Der überobligatorische Anteil der Austrittsleistung kann in jedem Fall ausbezahlt werden.
- Verlangt die versicherte Person die vollständige Auszahlung der Freizügigkeitsleistung, muss sie den Nachweis erbringen, dass sie an ihrem neuen Aufenthaltsort der obligatorischen Sozialversicherung nicht mehr unterstellt ist.
- Das Fürstentum Liechtenstein gilt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes nicht als Ausland und ist vorsorgerechtlich der Schweiz gleichgestellt. Ein Barauszahlung bei Umzug in das Fürstentum Liechtenstein ist nicht möglich.